

Mentoratskonzept ab Schuljahr 2022/23

I. Grundlagen für das Mentorat

§ 448. Verweisungsnorm

Anhang 3 (Einzelregelungen) regelt die Mentoratsentschädigungen (§ 439 GAV).

§ 449. Entschädigung für Mentorat

¹ Das Mentorat für eine im ersten Schuljahr zu betreuende Lehrperson wird mit einer Grundentschädigung von 300 Franken abgegolten. Zusätzlich kann der Mentor pro Schulbesuch mit Gespräch 50 Franken in Rechnung stellen.

² Die jährliche Entschädigung darf 800 Franken nicht übersteigen.

§ 450. Betreuung im zweiten Schuljahr

¹ Das Mentorat für eine im zweiten Schuljahr zu betreuende Lehrperson wird mit 150 Franken abgegolten. Zusätzlich werden pro Schulbesuch und Teilnahme an einer Veranstaltung 50 Franken ausgerichtet.

² Die jährliche Entschädigung darf 400 Franken nicht übersteigen.

II. Grundsätze

Jede neu angestellte Lehrperson hat Anrecht auf ein Mentorat, d.h. auf die Betreuung durch eine erfahrene Lehrperson der Schule. Je nach Fächerkombination können dies auch zwei Lehrpersonen (je eine pro Fach) sein.

Das Schulleitungsmitglied, dem die zu mentorierende Person administrativ unterstellt ist, entscheidet über die Art des Mentorats und ernennt die Mentorin bzw. den Mentor. Die Zuteilung erfolgt möglichst früh, unmittelbar nach der Anstellung der Lehrperson oder der Pensenzuteilung. Die Art des Mentorats und die Zuteilung werden im Rahmen einer SLK im Protokoll festgehalten. Die Rektoratsassistentin teilt dies der Assistentin HR mit und jene erfasst das Mentorat in KASCHUSO.

Die Mentorinnen und Mentoren führen die neue Lehrperson in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Verwaltung in der Schule ein, erleichtern den Start und fördern eine fruchtbare Unterrichtstätigkeit.

Die mentorierte Lehrperson kann einen Wechsel des Mentors/der Mentorin beantragen, wenn es Probleme bei der Zusammenarbeit gibt.

III. Zwei Arten von Mentoraten:

Mentorat A nach GAV §§ 449:

Das Mentorat A ist für Lehrpersonen mit wenig Erfahrung, es dauert vier Semester.

Das Mentorat wird gemäss GAV mit der Grundpauschale und einer zusätzlichen Entschädigung für Unterrichtsbesuche oder besonders zeitintensive Betreuung abgegolten. Die Daten der Unterrichtsbesuche und der Zeitaufwand für besondere Betreuung werden auf einem Formular dokumentiert. Die Entschädigung erfolgt jeweils nach dem ersten und dem zweiten Mentoratsjahr. Dazu ist das ausgefüllte Formular jeweils per Schuljahresende der Schulleitung einzureichen.

Schulinternes kleines Mentorat B (ausserhalb des GAV):

Das Mentorat B ist für erfahrene Lehrpersonen. Als erfahren gelten

- Lehrpersonen, die bereits unbefristet angestellt sind und zum ersten Mal ein zusätzliches Fach unterrichten oder das Klassenlehramt übernehmen,
- Lehrpersonen, die viel Unterrichtserfahrung von anderen Schulen mitbringen und bei uns neu angestellt werden.

Das kleine Mentorat dauert zwei Semester und wird mit der Grundentschädigung von 300 Franken abgegolten, da die Mentorinnen und Mentoren in der Regel keine Unterrichtsbesuche machen. Die Entschädigung erfolgt am Ende vom Mentoratsjahr. Dazu ist das ausgefüllte Formular per Schuljahresende der Schulleitung einzureichen.

Bei längeren Stellvertretungen spricht die Schulleitung situativ ein Mentorat A oder B.

IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Mentorinnen und Mentoren

Mit der Grundentschädigung werden folgende Aufgaben entschädigt:

(Bei Stellvertretungen übernimmt die vertretene Person einen Teil dieser Aufgaben)

- Mentorinnen und Mentoren nehmen mit der neuen Lehrperson vor der Unterrichtstätigkeit an der Schule Kontakt auf und vereinbaren ein erstes Gespräch.
- Sie sind zusammen mit dem Sekretariat dafür besorgt, dass die neue Lehrperson mit allen nötigen Unterlagen ausgerüstet wird.
- Sie führen die neue Lehrperson in die Fachschaft ein und sind erste Ansprechperson in fachlichen und pädagogischen Fragen.
- Sie informieren über Lehrpläne und Stoffpensen, über vorhandene Materialien, Hilfsmittel und Geräte.
- Sie sind bereit, ihren Unterricht für die Mentorierten zu öffnen und ihnen auch Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen.
- Sie unterstützen die neue Lehrperson in Fragen der Notengebung und weisen auf die schulinternen Richtlinien zum Ansetzen von Prüfungen und Bewertungen hin.
- Sie führen in die Schulorganisation ein, orientieren über regelmässige Schulanlässe und erläutern Leitbild und Hausordnung.
- Sie erläutern das PQ-Konzept und unterstützen die mentorierte Person bei der Teilnahme an den PQ-Elementen.
- Sie zeigen, wo sich Lehrpersonen informieren können (Homepage, Office 365)
- Sie informieren die neue Lehrperson zu KASCHUSO (Notenwesen, Absenzen, Lektionenverwaltung)
- Sie instruieren, wie man bei voraussehbaren und nicht voraussehbaren Absenzen vorgeht.
- Sie sorgen für einen Erstkontakt zwischen IT-Support/PICTS und der mentorierten Lehrperson zwecks Kennenlernen der digitalen Infrastruktur unseres Hauses: Drucken, Kurs-Teams (mit Notizbüchern), WLAN.
- Sie teilen ihre Eindrücke und Erfahrungen dem zuständigen Mitglied der Schulleitung pro Semester einmal mündlich mit. Falls Schwierigkeiten auftreten, orientieren sie unverzüglich.
- Mentoren und Mentorinnen vertreten sowohl die Interessen der mentorierten Lehrkräfte als auch der Schulleitung. Sie haben nur beratende Funktion. Die Verantwortung für die Anstellung der Lehrperson oder für die Weiterbeschäftigung liegt bei der Schulleitung.

V. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Kategorien von Mentoraten

Mentorat Typ A nach GAV §§ 449

- Mentorinnen und Mentoren Typ A besuchen die zugeteilte Lehrperson im Unterricht, und zwar mindestens zweimal pro Semester. Sie beurteilen den Unterricht gemäss der beigelegten Kriterienliste (vgl. unten) und besprechen anschliessend die besuchten Lektionen. Sie dokumentieren die Unterrichtsbesuche.
- Nach dem dritten Semester erfolgt ein schriftlicher Rechenschaftsbericht an die Schulleitung. Der Bericht zeigt wesentliche Erkenntnisse aus der Mentoratstätigkeit auf und gibt Aufschluss über die Entwicklungsfähigkeit der Junglehrperson und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit. Mentorinnen und Mentoren besprechen den Bericht mit der mentorierten Person und lassen ihn nach allfälligen Ergänzungen und/oder Modifikationen von beiden Personen unterzeichnet der zuständigen Person in der Schulleitung zukommen.
- Der Bericht bildet die Grundlage für ein abschliessendes Gespräch aller Beteiligten. Dieses findet im Regelfall im März des zweiten Schuljahres statt. Bestandteil dieses Gesprächs ist auch eine mögliche Weiterbeschäftigung an der Schule. Dem Gespräch geht ein gemeinsamer Unterrichtsbesuch des zuständigen Schulleitungsmitglieds und der Mentorin/des Mentors voraus.

Mentorat Typ B: Schulinternes kleines Mentorat (ausserhalb des GAV)

- Mentorinnen und Mentoren Typ B machen in der Regel im Rahmen des Mentorats keine Unterrichtsbesuche.
- Sie schreiben keinen Rechenschaftsbericht.

Kriterien für die Beobachtung und Richtlinien für die Beurteilung der/des Lehrbeauftragten im Bericht der Mentorin/des Mentors (16. 8. 2016)

1. Zielsetzung und Inhalt des Unterrichts

- Übereinstimmung mit dem Lehrplan
- Stufengerechte Stoffauswahl und -vermittlung
- Sachliche Richtigkeit des Lehrinhalts

2. Methodisch-didaktisches Vorgehen

- Motivierung der Schüler/innen
- Anpassung an das Lernverhalten der Schüler/innen
- Zielorientiertes Vorgehen
- Förderung der Selbsttätigkeit
- Wirksamkeit der Veranschaulichung
- Zielorientierter Einsatz von Hilfsmitteln
- Lebendigkeit der Unterrichtsgestaltung
- Konsolidierung des Gelernten
- Erfolgskontrolle und Leistungsbewertung
- Medieneinsatz

3. Organisation des Unterrichts

- Unterrichtsvorbereitung
- Stoffliche Gliederung
- Angemessenheit der sozialen Organisation
- Flüssigkeit des Unterrichtsverlaufs
- Praktische Fertigkeiten

4. Soziale Interaktion in der Klasse

- Verhältnis Lehrer/in – Schüler/in und Schüler/in – Schüler/in
- Unterrichtsstil
- Art der Rückmeldung
- Umgang mit Störungen

5. Lehrerprofil

- Fachliche Kompetenz
- Ausdrucksweise und Artikulation
- Flexibilität
- Engagement (Schüler/innen, Fachschaft, Schule)
- Integration (Fachgruppe, Kollegium)
- Persönliches Verhalten (Selbstvertrauen, Offenheit, Wärme, ...)
- Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und Offenheit für Kritik